**BITTE BEACHTEN!**

* Bitte lesen Sie vor Gebrauch der Armbrust sorgsam die beiliegende Bedienungsanleitung durch.
* Die hier bereitgestellten Armbrüste dürfen nur in Verbindung mit dem mobilen Schießzelt des DSB genutzt werden. Die Anweisungen und Hinweise zur Nutzung des mobilen Schießstandes sind zwingend auch beim Gebrauch der Armbrüste zu beachten.

**Inhalt des Armbrust-Pakets:**

* Für den Transport des Paketes „Armbrust“ und des mobilen Schießstandes benötigen Sie einen Transporter oder einen Anhänger. In einem PKW (Kombi) ist dies nicht ohne weiteres zu transportieren.

Die Lieferung umfasst

* + eine Kiste (Maße: 53 cm x 80 cm x 82 cm) mit dem Inhalt:
    - 2 Hobby Tell Armbrüste mit Visierung (nach dem Transport selbst zu montieren) und 2 x Spannhebel in zwei separaten Pappkisten
    - „Apfelscheiben“ Auflagen, Pinnägel und 10 x Bolzen, 2 x Schraubenzieher, mindestens 8 x Schrauben, wasserlöslicher Folienstift
  + Gerüst für Zielscheibe bestehend aus zwei Holzfüßen (Maße: 180 cm lang und am Fuß 70 cm breit) und zwei lange mit Dämmplatten **(Achtung: sehr empfindlich und leicht zu beschädigen!)** versehene Bretter (Maße: 210 cm x 20 cm) sowie mindestens 2 Sperrholzplatten.

**Aufbau der Zielscheibe / Vor Gebrauch der Armbrust:**

* Nach Aufbau des mobilen Schießstandes wird das Gerüst für die Zielscheibe montiert (siehe Bildbeschreibung anbei). Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Montage die Dämmplatten nicht beschädigt werden.
* Wichtig ist, dass die Sperrholzplatten mit den beiliegenden kurzen Schrauben von der Rückseite her verschraubt und die Schraubenköpfe auf keinen Fall von vorne eingebracht werden. (Direkte Treffer könnten zu Rückprallern und zu Beschädigung der Bolzen führen.)
* Hinter dem Zielgerüst muss der Pfeilfang (Inhalt des Zelt-„Pakets“) doppellagig mit der Teleskopstange am hinteren Ende des Zeltes über die Wulst der Zeltwand gelegt werden (siehe Bildbeschreibung „Aufbau Pfeilfangnetz“).
* Auf die Sperrholzplatten werden anschließend mit den Pinnägeln die „Apfelscheiben“ Auflagen so montiert, dass zwei Armbrustschützen nebeneinander auf diese Scheiben im Parallelbetrieb schießen können.
* Tragen Sie auf dem „Schießstandaufsichtschild“ die jeweils im Sinne des Waffenrechts (§ 27 WaffG) verantwortliche Aufsicht ein. Draus muss klar hervorgehen, wer zu welcher Zeit die „Standaufsicht“ hat. Das muss nicht den ganzen Tag über die gleiche Person sein, aber die „Standaufsicht“ muss während der angeschriebenen Zeit am Stand sein und die Aufsicht ausführen. **(Achtung: Nutzen Sie hierfür ausschließlich den wasserlöslichen Folienschreiber, da die Vorlage wiederverwendet wird.)**
* Hängen Sie am mobilen Schießstand deutlich sichtbar das ausgefüllte Schild zur Schießstandaufsicht sowie das Schild mit der Schießstandordnung auf. (Vorschrift aus dem Waffenrecht!)
* Montieren Sie die Visierung der Armbrust (Visier liegt in kleinem Plastikbeutel im Pappkarton) und überprüfen Sie die Armbrust und den Spannhebel auf ihre Funktionsfähigkeit bzw. die Bolzen auf den Grad der Verformung. Evtl. muss im Schießbetrieb ein Bolzen ausgetauscht werden.
* Halten Sie nur eine begrenzte Anzahl an Bolzen für jeden Schützen bereit. (Vorschlag: drei Bolzen)
* Legen Sie die Armbrust und den Spannhebel auf einem Biertisch, der mit der Kante des mobilen Schießstandes abschließt, zurecht.
* Verschaffen Sie sich vor Beginn des Schießbetriebs einen Überblick über die Sportgeräte.
* Teilen Sie die Helfer für ihre jeweiligen Aufgaben ein.
* Weisen Sie die Helfer ein und ermahnen Sie sie zum ordnungsgemäßen Umgang mit den Sportgeräten, um Verletzungen zu vermeiden. Jeder Teilnehmer soll eine kurze Einweisung an dem Sportgerät erhalten.
* Weisen sie die Helfer noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass sie gegenüber den Teilnehmern der Veranstaltung insbesondere darauf achten, dass diese sich und andere bei der Nutzung der Sportgeräte nicht verletzten können. Sollten doch Situationen eintreten, in denen eine Verletzungsgefahr besteht, muss sofort und beherzt eingegriffen werden, um Schaden abzuwenden. Je ein Betreuer kümmert sich um einen Schützen.
* Die Armbrüste und Bolzen sind vor während und nach dem Schießbetrieb sicher zu verwahren und vor unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen.

**Schießbetrieb:**

* Zunächst erfolgt eine kurze Einweisung in die Handhabung des Sportgeräts.
* Der Schütze ist durch augenfälligen Anschlag sowie durch persönliche Ansprache darauf hinzuweisen, dass erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungs- und Aufsichtsperson, gefährdet ist.
* Bei Minderjährigen muss das Spannen der Armbrust und das Einlegen des Bolzens durch das Bedienungspersonal erfolgen.
* Die Armbrust ist erst dann zu spannen, wenn der Schütze jeweils an den Tisch zum Schießen herangetreten ist. Die Armbrust ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe in Richtung Abschlusswand zu halten.
* Der Betreuer legt, nachdem der minderjährige Teilnehmer die Armbrust angelegt hat, unmittelbar vor Schussabgabe den Bolzen auf.
* Einer gespannten Armbrust, mit der aus welchen Gründen auch immer nicht sofort geschossen wird, ist der Bolzen durch den Betreuer zu entnehmen. Die Armbrust ist wieder zu entspannen.
* Erst nachdem von beiden Schützen alle Bolzen verschossen wurden (Vorschlag: drei Bolzen) werden die ungespannten Armbrüste auf dem Tisch abgelegt und einer der Betreuer geht in das Schießzelt, um die Bolzen aus den Zielscheiben zu entfernen. Der andere Betreuer bleibt bei den Schützen stehen.
* Gegebenenfalls wird nach einiger Zeit auch die „Apfelscheiben“ Auflage oder sogar das Sperrholzbrett ausgetauscht. Hierfür muss dann kurzfristig der Schießbetrieb für den Umbau unterbrochen werden.

**Nach Gebrauch der Armbrust / Rücklieferung:**

* Montieren Sie bitte nach dem Gebrauch das Visier wieder ab und legen Sie es in den kleinen Plastikbeutel in den Pappkarton zurück. **(Achtung: Der Karton schließt nicht ordentlich und es droht eine Beschädigung des Visiers, wenn es nicht abmontiert wird.)**
* Bitte überprüfen Sie vor der Rücksendung den Inhalt der Kisten auf ihre Vollständigkeit. Eine individuelle Kontrollkarteikarte liegt in jeder Kiste bei.
* Bitte bringen Sie das Armbrust-Paket möglichst schnell zum vereinbarten Termin nach der Veranstaltung zu uns zurück. Nur dann können wir auch dem nächsten Verein das Material rechtzeitig zur Verfügung stellen.

**Generelles:**

* Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für die Bereitstellung des Armbrust-Paktes eine Pauschale von 10,- Euro erhoben werden muss. Hiervon werden zukünftige kleine Reparaturen und Anschaffung von Verschleißteilen vorgenommen.
* Bitte melden Sie uns, wenn Sie einen Defekt oder einen besonders verbogenen Bolzen feststellen und markieren Sie diesen gegebenenfalls mit einem Klebeband (Ansprechpartnerin: Astrid Harbeck; E-Mail: [harbeck@dsb.de](mailto:harbeck@dsb.de); Telefon: 0611/4680712).
* Bitte achten Sie darauf, dass Sie und auch die eigentlichen Nutzer der Geräte während des Gebrauchs sorgsam damit umgehen.
* Versuchen Sie bitte nicht selbst eine Reparatur vorzunehmen.
* Sämtliche Geräte werden vor dem Versand bzw. nach Ihrer Veranstaltung von uns einer Aus- bzw. Eingangskontrolle unterzogen. Dabei prüfen wir die Vollständigkeit des Gerätekoffers und die Funktionsfähigkeit. Wir verleihen die Geräte nur, wenn diese Prüfung erfolgreich war.
* Die von Ihnen für das Armbrust-Paket hinterlegte Kaution in Höhe von 50,- Euro wird Ihnen zurückerstattet, sobald die Eingangskontrolle nach Ihrer Veranstaltung keine Schäden festgestellt hat. Sollten Schäden an den Geräten aufgetreten sein, dann werden wir gegebenenfalls entstehende Kosten von der Kaution abziehen. Sollte der Schaden höher sein, als die von Ihnen hinterlegte Kaution, werden wir Ihnen die zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Veranstaltung!**

**Hinweis zur rechtlichen Situation von Armbrüsten:**

**A. Gesetzliche Regelungen**  
Erstmals ist im aktuellen Waffengesetz die Armbrust geregelt. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind Waffen Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände. Nach der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 (Schusswaffen) sind nach Nr. 1.2.2 den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände solche "tragbare Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z.B. Armbrüste)." Damit finden grundsätzlich alle für die Schusswaffen geltenden Regelungen auch auf die Armbrust Anwendung, sofern sie nicht ausgeschlossen sind.

Nach § 2 Abs. 2 WaffG bedarf der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zum Waffengesetz genannt sind, der Erlaubnis. In der Waffenliste (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 heißt es lapidar: Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1 bis 4) ... bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen ... nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. Weiterhin ist in § 2 Abs. 4 bestimmt, dass Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder einem Verbot ausgenommen ist, in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 genannt sind.  
Vom Gesetz ausgenommene Waffen sind Abschnitt 3 genannt. Dies bedeutet: Der Umgang mit der Armbrust bedarf mit Ausnahme des Überlassens grundsätzlich der Erlaubnis, wenn nicht in der Anlage 2 etwas anderes bestimmt ist.

"Umgang" ist definiert in § 1 Abs. 3. Danach hat Umgang mit einer Waffe, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt. In der Anlage 1 Abschnitt 2 sind sodann Definitionen für die obigen Begriffe enthalten. Eine Waffe erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt, besitzt, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, überlässt, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt.

Der entscheidende Begriff für den Erwerb und Besitz ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt. Hierzu hat nun der Bundesgerichtshof für das Waffenrecht ausgeführt, dass für die Ausübung der tatsächlichen Gewalt die tatsächliche Möglichkeit bestehen muss, über den Gegenstand nach eigenem Willen zu verfügen, d.h. unmittelbarer Besitzer (unter Ausschluss eines anderen) zu werden (BGH, Beschluss vom 29.10.1974 - 1 StR 5/74 -). In Rechtsprechung und Kommentarliteratur ist dazu ausgeführt, dass das Bestehen einer jederzeit zu realisierenden tatsächlichen Herrschaftsmöglichkeit über die Waffe bestehen muss (vgl. z.B. Steindorf, Waffenrecht, 7. Aufl. 1999).

**B. Ausnahmen nach der Anlage 2**  
Nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 ist erlaubnisfrei nach  
Nr. 1.10 der Erwerb und Besitz von Armbrüsten  
Nr. 3.2 das Führen von Armbrüsten  
Nr. 4.2 der Handel und die Herstellung  
Nr. 7.8 das Verbringen und die Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

Leider fällt die Armbrust nicht unter die vom Gesetz ausgenommenen Waffen, denn für sie ist von der Ausnahme wiederum eine Ausnahme gemacht worden (Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 2 erster Spiegelstrich). Schlussfolgerung: Der Umgang mit der Armbrust ist in den wichtigen Fällen des Erwerbs, Besitzes, Überlassens, Führens und Mitnehmens erlaubnisfrei. Dies gilt allerdings nur für Erwachsene (ab 18 Jahren).

**C. Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (14 bis 18 Jahre)**  
Nach § 2 Abs. 1 ist der Umgang mit Waffen oder Munition nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Umgang in den hier interessierenden Fällen des Erwerbs, Besitzes, Überlassens und Schießens setzt – wie oben dargestellt – voraus, dass das Kind oder der/die Jugendliche die tatsächliche Gewalt über die Armbrust erlangt. Dies wäre indes nur dann der Fall, wenn der/die unter 18-jährige über die Armbrust nach eigenem Willen verfügen könnte, d.h. mit ihr machen könnte was er/sie wollte.

Erhält ein Kind/Jugendlicher eine Armbrust zum freien Gebrauch ohne Aufsicht liegt ein Verstoß gegen das neue Waffengesetz vor. **Erhält ein Kind/Jugendlicher die Armbrust zum Training bzw. Schießen unter der Aufsicht einer mindestens 18-jährigen Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Armbrust ausübt, d.h. bestimmt, was und wie mit der Armbrust in der Hand des Kindes/Jugendlichen geschieht, so ist dies erlaubt.** Denn in diesem Fall bleibt die Ausübung der tatsächlichen Gewalt bei der erwachsenen Person; das Kind bzw. der Jugendliche handelt nur auf Weisung und ist dem Herrschaftswillen der Aufsichtsperson unterworfen. Sie haben mithin keinen eigenen Herrschaftswillen und können über die Armbrust nicht nach freiem Willen verfügen. Damit "erwerben" bzw. "besitzen" sie nicht im Sinne des Waffengesetzes und haben dementsprechend keinen Umgang mit der Armbrust.  
(Angemerkt sei nur, dass es für die Frage der tatsächlichen Gewalt nicht darauf ankommt, wer zivilrechtlicher Eigentümer der Armbrust ist.)

**Schießen mit der Armbrust**  
Unter den vorgenannten Voraussetzungen einer Beaufsichtigung darf das Kind/der Jugendliche mit der Armbrust auch "schießen". Umgang mit einer Waffe hat auch, wer mit ihr schießt (§ 1 Abs. 3). Nach der Legaldefinition in Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 7 schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt.  
Der gesetzliche Begriff des "Schießens" deckt sich also nicht mit dem allgemein gebräuchlichen Begriff des "Schießens"; er ist für das Waffenrecht darauf beschränkt, dass Geschosse durch einen Lauf verschossen werden. Dies trifft aber auf die Armbrust ohne weiteres nicht zu. Waffenrechtlich wird mit der Armbrust nicht geschossen. Dies mag auf den ersten Blick verwirren, denn wir gehen sprachlich allgemein davon aus, dass mit der Armbrust geschossen wird; hier ist jedoch die gesetzliche Definition entscheidend, nach der das Schießen mit der Armbrust nicht unter das Waffengesetz fällt. Mithin hat, wer mit der Armbrust "schießt", insoweit auch keinen Umgang mit der Armbrust. Die weitere Folge aus der gesetzlichen Definition des Begriffes "schießen" ist, dass die Regelungen des § 27 über das Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten nicht auf die Armbrustschützen anzuwenden sind. Mithin kann ohne Beachtung der Altersgrenzen des § 27 Abs. 3 unter den oben aufgeführten Voraussetzungen einer Beaufsichtigung mit der Armbrust durch Kinder und Jugendliche geschossen werden.

**Ergebnis:**  
Kinder und Jugendliche können unter Aufsicht mit der Armbrust trainieren und schießen, ohne dass Altersgrenzen zu beachten sind.

Transport der Armbrust  
Wer eine Armbrust transportiert, hat mit ihr Umgang, wenn er die tatsächliche Gewalt darüber ausübt. Kinder und Jugendliche dürfen daher eine Armbrust nur dann transportieren, wenn sie entweder durch eine Person begleitet werden, die als Inhaber der tatsächlichen Gewalt anzusehen ist, oder wenn sie nicht auf die Armbrust zugreifen können (und sie damit in ihre tatsächliche Gewalt bringen können), weil die Armbrust sich in einem verschlossenen Behältnis befindet, zu dem das Kind bzw. der Jugendliche keinen Zugriff hat. Der Schlüssel zu diesem Behältnis darf daher nicht in der Hand des unter 18-jährigen sein.

**D. Ausnahmen nach § 3**  
Nach § 3 Abs. 3 kann die zuständige Behörde (je nach Land: Polizei, Landratsamt, Ordnungsbehörde) für Kinder und Jugendliche im Einzelfall Ausnahmen von den Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde, der die besonderen Gründe dargelegt werden müssen. Solche Gründe sind regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen. Im Hinblick darauf, dass in der Vergangenheit weder kriminelle Delikte noch Unfälle mit der Armbrust bekannt geworden sind, sind öffentliche Interessen, die einer Ausnahme  
entgegen stehen könnten, nicht erkennbar. Noch ungeklärt ist allerdings, mit welchen Kosten für derartige Ausnahmeregelungen zu rechnen ist.